

Positionspapier II

09.057 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) – Behandlung im Nationalrat (WBK-NR sowie Plenum NR als 2. Rat)

Stand 6.1.2011

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Es ist zwingend, dass die Wirtschaft über genügend gut ausgebildete Fachkräfte auf allen Stufen verfügt. Bildungsfragen gehören deshalb zum politischen Kerngeschäft sowohl des Dachverbandes als auch der Berufsverbände.

Vor diesem Hintergrund

- **legt der sgv Wert auf ein qualitativ hochstehendes Bildungssystem, das auf allen Ebenen gesellschafts- und wirtschaftspolitisch effizient wirken kann und sich an den Vorgaben der neuen Bildungsverfassung orientiert. Dies bedeutet insbesondere die Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflicher und rein schulischer Bildung und der damit verbundenen Gleichbehandlung beider Bildungswege;**
- **stellt der sgv fest, dass in den Beratungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Ständerat als Erstrat diese Anliegen zu wenig aufgenommen hat;**
- **fordert der sgv deshalb den Nationalrat sowie die vorberatende Kommission auf, in den weiteren Beratungen den bereits bekannten Forderungen der Wirtschaft vermehrt Rechnung zu tragen;**
- **Konkret bedeutet dies, dass beim neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz der Einbezug der Wirtschaft als wichtiger Partner verbessert wird und auch die Wirtschaft im Hochschulrat mit mindestens vier Personen vertreten ist.**

II. Ausgangslage

Der Ständerat hat als Erstrat die Vorlage des Bundesrates trotz zahlreicher Interventionen seitens der Wirtschaft mit nur wenigen Änderungen an den Nationalrat überwiesen. Diese Situation ist aus Sicht der Wirtschaft äusserst unbefriedigend. Soll der Hochschulraum Schweiz als Ganzes national und international konkurrenzfähig und weiterhin eng mit der Wirtschaft verbunden bleiben, ist es aus Sicht des sgv unabdingbar, dass die Vorlage angepasst wird.

III. Generelle Beurteilung der an den Nationalrat überwiesenen Vorlage

Die Verlagerung der Entscheidkompetenzen auf den Hochschulrat wurde nicht beseitigt. Dieser setzt sich weiterhin nur aus Regierungsmitgliedern zusammen. Der Einbezug der Wirtschaft ist immer noch auf einen ständigen Ausschuss und die Einsitznahme des Präsidenten/der Präsidentin mit beratender Stimme in der Hochschulkonferenz beschränkt. Gerade bei den Fachhochschulen, wo die Wirtschaft sowohl in der Lehre als auch in der Forschung einbezogen sein sollte, erachten wir den Gesetzesentwurf als absolut ungenügend. Dieser Mangel zeigt sich in verschiedenen Artikeln und ist deshalb unbedingt zu beheben.

Auch die separate Aufzählung der pädagogischen Hochschulen, die immer noch rein kantonal geregelt sind, erachtet der sgv als fragwürdig. Mit Blick auf HarmoS und die zu vereinheitlichenden Lehrpläne, müssten gerade die Kantone ein Interesse daran haben, dass auch die Lehrerbildung vereinheitlicht und auf wenige Kompetenzzentren konzentriert wird. Werden die Pädagogischen Hochschulen weiterhin separat neben den Fachhochschulen und Universitäten geführt, ist zu befürchten, dass die Kantone einer Koordination und Zusammenarbeit ausweichen. Die Bestimmung in Art. 59 Abs. 4, wonach die pädagogischen Hochschulen für projektgebundene Beiträge mit andern Hochschulen zusammenarbeiten müssen, genügt unseres Erachtens nicht.

Zu den einzelnen Artikeln

ad Art. 2 Geltungsbereich

Die Profilbildung und Unterscheidung zwischen Fachhochschulen und Universitäten ist positiv zu vermerken. Wie oben erwähnt ist aber die explizite Erwähnung der pädagogischen Hochschulen fragwürdig, da sie immer noch rein kantonal geregelt sind und dies mit der Auflistung im Gesetz zementiert würde. Eine Integration in die Fachhochschulen ist deshalb zwingend voranzutreiben.

Antrag: Streichung des Begriffs der pädagogischen Hochschulen

ad Art. 3 Ziele

Die ständerätliche Formulierung von lit. b, e und h wird grundsätzlich begrüsst. Hingegen sollten u.E. lit. c (Förderung und Bildung von Schwerpunkten) und d (Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungspolitik des Bundes) nicht gestrichen werden. Aus Sicht der Hochschulen ist dies zwar verständlich, aber die zwingend nötige Koordination wird so massiv erschwert.

Antrag . lit. c und d sind nicht zu streichen, die Fassung des Bundesrates ist zu belassen.

Die Vermeidung der Wettbewerbsverzerrungen im Weiterbildungsbereich gegenüber den Anbietern der höheren Berufsbildung (lit. i) ist sehr zu begrüssen. Allerdings wird nirgends erwähnt, wie dies erfolgen soll, wäre doch die Wirtschaft, die in der höheren Berufsbildung die Hauptverantwortung trägt, neu nur noch in einem Ausschuss und mit dessen Präsidenten in der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme vertreten, was völlig ungenügend ist.

ad Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen des Bundes im Hochschulbereich

Positiv zu vermerken ist, dass die ETH in ihrer Autonomie erhalten bleibt und das ETH-Gesetz nicht tangiert wird.

ad Art. 12 Hochschulrat

Wie oben erwähnt, muss die Wirtschaft zwingend mit vier Mitgliedern im Hochschulrat vertreten sein.

Vorschlag Art. 12 Abs. 1, lit. c: vier vom Bundesrat ernannten Mitgliedern aus dem Ausschuss der Organisationen der Arbeitswelt (Art. 16).

ad Art. 13 Teilnahme mit beratender Stimme

Der Einbezug der Wirtschaft in der Hochschulkonferenz ist einzig mit dem Präsidenten / der Präsidentin des Ausschusses vorgesehen, was absolut ungenügend ist.

Antrag: neu lit. k. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft

ad Art. 14 Präsidium

Nachdem schon die Vernehmlassungsvorlage abgeschwächt worden war, hat der Ständerat den Einbezug weiterer Kreise noch mehr eingeschränkt. Die Streichung der Abs. 4 und 5 erachten wir als weiteren Ausschluss der Wirtschaft.

Antrag: neu Art. 14 Abs. 4: Das Präsidium pflegt die Beziehung zu den gesamtschweizerischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, den gesamtschweizerischen Vertretungen der Hochschulangehörigen sowie den Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt. Es führt periodisch Zusammenkünfte mit diesen Kreisen durch.

Antrag: Art. 14 Abs. 5 beibehalten gemäss Bundesrat

ad Art. 15 Geschäftsführung und Zusammenarbeit

Die vorgeschlagene Streichung des Art. 15 erachten wir als geeignet, den Hochschulraum Schweiz als Ganzes zu stärken. Die Fassung des Bundesrates, selbst die Zusammenarbeit unter den betroffenen Departementen in einer Verordnung zu regeln, sollte beibehalten werden. Gestützt auf die Erfahrungen in der Berufsbildung, in welcher die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft eine zwingende Voraussetzung ist, erachtet der sgV das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD als zuständig.

ad Art. 16 Ausschüsse

Zwar ist jetzt ein ständiger Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt vorgesehen, aber dass er nur mit dem Präsidium in der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme vertreten sein soll, erachten wir als völlig ungenügend. Die Wirtschaft muss zwingend mit vier Mitgliedern im Hochschulrat vertreten sein, um den Bezug zur Arbeitswelt sicherzustellen.

Antrag vgl. Art. 12 und 13

ad Art. 22 Schweizerischer Akkreditierungsrat / Art. 23 Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Auch wenn der Schweizerische Akkreditierungsrat mit unabhängigen Mitgliedern aus der Arbeitswelt besetzt wird, vermissen wir den Begriff „Wirtschaft“. Für den sgV ist entscheidend, dass die KMU-Wirtschaft als künftige Abnehmer vor allem auch von Fachhochschulabsolventen, ausreichend vertreten ist. Er verlangt deshalb, dass er bei der Besetzung einbezogen wird.

ad 4. Kapitel Zulassung zu Hochschulen und Studiengestaltung an Fachhochschulen

Die explizite Auflistung der Zulassungsbedingungen bei den Fachhochschulen (Art. 25) ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Auflistung fehlt allerdings analog den Universitäten der Zugang aufgrund von gleichwertigen Vorbildungen, die vor allem an den Privatschulen erworben und bis jetzt von den Kantonen auch anerkannt wurden.

Vorschlag Art. 25 Abs. 1 lit. d: eine gleichwertige Vorbildung und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat.

Hingegen hat der sgv bereits in der Vernehmlassung gefordert, dass die Durchlässigkeit auch in der umgekehrten Richtung konkretisiert werden muss und die Passerelle zwischen Höherer Berufsbildung und Hochschulbereich in einer Bundesratsverordnung zu regeln ist.

Antrag: Regelung der Durchlässigkeit in einer Bundesratsverordnung

ad Art. 26 Studiengestaltung an Fachhochschulen

Auch wenn wir grundsätzlich ein Differenzierung der Hochschultypen begrüssen, muss diese fachbereichsspezifisch und entwicklungssoffen sein und nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes umgesetzt werden können. Art. 26 behandelt aber diesbezüglich die Fachhochschulen ungleich strenger als die Universitäten. Der sgv fordert deshalb, dass auch innerhalb der Universitätsstudiengänge und insbesondere zwischen den Studiengängen der verschiedenen Hochschultypen zwingend zu koordinieren ist.

ad Art. 30 Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung

Die Qualität der Lehre hat einen grossen Einfluss darauf, ob die Absolventinnen und Absolventen nach dem Studium ins Erwerbsleben einsteigen können. Je höher die Ausbildungsqualität ist, desto besser sind die Studierenden auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Dies gilt selbst für Studiengänge, die in der Verwaltung oder Wirtschaft nicht so stark nachgefragt werden. Ist die Qualität beispielsweise eines Geschichts-, Politologie- oder Psychologiestudiums hoch, können sich die Absolventinnen und Absolventen mit ihrem guten Rucksack leicht in neue Beschäftigungsfelder einarbeiten und finden dementsprechend eine ausbildungsgerechte Anstellung. Die Information, wie sich die Hochschulabsolventen im Arbeitsmarkt behaupten können, ist daher für das Qualitätsmanagement einer Hochschule entscheidend und sollte unbedingt eingefordert werden. Der sgv beantragt deshalb, in Ziffer 7 auch die Beschäftigungsfähigkeit zu beobachten. Dies wird zur Sicherung der Ausbildungsqualität beitragen. Eine solche Regelung ist zudem konform mit der Bologna-Erklärung, die explizit das Ziel formuliert hat, die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen (employability) zu verbessern. Die Kenntnis der Beschäftigungsfähigkeit der Alumni ist demnach für die Qualitätssicherung der Ausbildung nötig.

Antrag: Art. 30 Abs. 1 neu Ziff. 7. überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt **und die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Absolventinnen und Absolventen evaluiert.**

ad 6. Kapitel Gesamtschweizerische Hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung

Zwar haben Bund und Kantone den Auftrag, gemeinsam die gesamtschweizerische Koordination und Aufgabenteilung vorzunehmen, doch müssen sie gemäss Art. 36 die Autonomie der Hochschulen, sowie die unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Hochschulen berücksichtigen. Dies bedeutet ein Spagat in der Koordination und es ist zu befürchten, dass die Hochschulkonferenz diese Vorgaben gar nicht umsetzen kann. Diese Angst besteht umso mehr, als die Arbeitswelt gemäss Vorlage nicht im Hochschulrat vertreten wäre. Der sgv fordert deshalb explizit und noch einmal ausdrücklich, dass mindestens vier Personen aus der Arbeitswelt auch im Hochschulrat vertreten sein müssen.

ad Art. 48 Kreditbewilligung

Es ist nicht klar, weshalb in Abs. 2 a und b, jeweils der Passus „für andere Institutionen des Hochschulbereichs“ zweimal erwähnt ist.

Antrag: neu lit. c „für die anderen Institutionen des Hochschulbereichs“.

ad Art. 51 Bemessungsgrundsätze

Die Auflistung der Kriterien sowie die Ergänzung des Ständerates mit lit. f „die Qualität der Ausbildung“ wird ausdrücklich begrüsst. Hingegen sollten die Kriterien noch um ein weiteres Qualitätskriterium ergänzt werden: die Arbeitsmarktfähigkeit. Sie ist ein guter Indikator für die Qualität der Lehre. Wird die Arbeitsmarktfähigkeit aufgeführt, werden die Anreize der Hochschulen, möglichst viele Studierende auszubilden, korrigiert. Die Messbarkeit ist über die Absolventenbefragung des Bundesamtes für Statistik BfS gewährleistet.

Antrag: neu Art. 51 Abs. 1 lit. g Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen**ad Art. 53 Feste Beiträge an Hochschulinstitutionen**

Absatz 3 sieht vor, dass der Hochschulrat Grundsätze über die Gewährung fester Beiträge erlassen kann. Sätzen in diesem Hochschulrat nicht zwingend auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitswelt, besteht die Gefahr, dass hier Hochschulinstitutionen mitfinanziert werden, deren Output nicht zwingend der abnehmenden Arbeitswelt dienen, was verhindert werden muss.

ad Art. 61 Entscheid und Leistungsvereinbarungen

Dass neue Leistungsvereinbarungen mit den Begünstigten abgeschlossen werden müssen, erachtet der sgv als positiv und hofft, dass dies die Qualität und die Effizienz von Hochschulprojekten steigert.

ad 4. Abschnitt Referendum und Inkrafttreten

Schliesslich bleibt zu hoffen, dass mit einer fünfjährigen Übergangsfrist, bestehende Strukturen nicht einfach zementiert und damit nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Auch im Hochschulbereich sollte eine echte Verbundpartnerschaft zwischen Bund, Kantonen und der Arbeitswelt aufgebaut werden.

ad ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991

Der neue Absatz 4, welcher die Kostentransparenz verlangt, wird vom sgv begrüsst.

IV. Fazit

Angesichts der Betonung der Autonomie der Hochschulen sowie der starken Verlagerung der Kompetenzen auf den Hochschulrat, erachtet es der sgv als zwingend, dass die Organisationen der Arbeitswelt mit vier Mitgliedern ebenfalls darin vertreten sind. Sollte dies nicht ermöglicht werden, sieht sich der sgv gezwungen, die Vorlage als Ganzes abzulehnen.

Bern, 16. Dezember 2010

Dossierverantwortliche

Christine Davatz-Höchner, Vizedirektorin sgv
Tel. 031 380 14 14, E-Mail c.davatz@sgv-usam.ch